



Rostock, 23.08.2022

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben TS-RS-09/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über das folgende Thema informieren:

1. Anteilige Erstattung von Kassenmieten – Schreiben der Aral an Eigentümer-Stationen

Mit freundlichen Grüßen

René Werner
Geschäftsführerin

Anlage

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 09/2022

Anteilige Erstattung von Kassenmieten – Schreiben der Aral an Eigentümer-Stationen

„Sie haben ein Kassensystem TMS XP/WIN10 von unserem Haus gemietet. Wir werden Ihnen aufgrund jüngerer Rechtsprechung die Kassenmiete anteilig in Höhe von 7,20 €/netto pro Monat zzgl. jeweiliger Umsatzsteuer, für die in der beigefügten Gutschriftanzeige genannte Mietdauer zur Abgeltung etwaiger Ansprüche erstatten. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die beigefügte Gutschriftanzeige.“ So beginnt ein aktuelles Schreiben der Aral an ihre Eigentümer-Partner (und hoffentlich auch an frühere Partner), das bei vielen Adressaten für Verwirrung sorgt, wie die mehrfachen Anfragen in den Verbandsgeschäftsstellen zeigen.

Der Hintergrund dieses Schreibens geht bis in das Jahr 2013 zurück, als es die ersten Prozesse um die Zulässigkeit von Kassenpachten gab. Auch mehrere Eigentümer von Aral-Tankstellen planten Klagen, allein schon, um die Verjährung aufzuhalten. Um viele gleich gelagerte Klagen zu vermeiden, erklärte die Aral daher im Dezember 2013, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten, soweit die Verjährung bis dahin noch nicht eingetreten war und eventuelle Rückzahlungsansprüche nach einem rechtskräftigen Urteil in einem Aral-Fall abzurechnen. Diese Ansprüche reichen also in vielen Fällen bis zum 1.1.2010 zurück.

Nach mehreren sehr unterschiedlichen Urteilen der Instanzgerichte zur Zulässigkeit einer Kassenpacht, die jedoch sämtlich andere Gesellschaften betrafen, verkündete im November 2016 der BGH sein bekanntes [Urteil](#). Der BGH vertritt darin die Auffassung, dass eine Kassenpacht nur insoweit unwirksam sei, wie die Funktion der Kasse betroffen ist, die für den Empfang und die Darstellung der Preise erforderlich ist. In dem Umfang, in dem die Kasse auch andere Funktionen, die anderen Zwecken dienen, erfülle, bliebe die Kassenpacht wirksam.

In Bezug auf die Aral-Kassenpachten gab es dann im November 2020 ein rechtskräftiges [Urteil](#) des OLG Hamm, das den Umfang der für die Preisübermittlungsfunktion des Systems und damit dessen Anteil an den Gesamtkosten nach dem Anteil der auf die Preisübermittlungsfunktion entfallenden Programmierung beurteilte. Das Ergebnis ist für die betroffenen Aral-Partner enttäuschend: Nach einem Sachverständigen-gutachten, welches das Gericht für seine Entscheidung zugrunde legte, soll dieser Anteil lediglich rund 1,8 % betragen. Zu diesem Urteil und auch zu dem Gutachten ließe sich eine Menge sagen, was aber nichts daran ändern würde, dass es rechtskräftig ist.

Jedenfalls entsprechen diese 1,8 % der Kassenpacht, die Aral nach Ansicht des OLG nicht hätte erheben dürfen, exakt den 7,20 €/netto pro Monat, die Aral jetzt in den Gutschriften aufführt.

Zwei Anmerkungen zu diesen Abrechnungen.

1. Es wäre sicher stilvoller wie auch informativer gewesen, den betroffenen Partnern diesen Hintergrund, vor allem aber auch die Grundlagen der Berechnung in dem Anschreiben zu erläutern.
2. Die Berechnung der Zinsen sind in den vorliegenden Abrechnungen nicht nachzuvollziehen. In diesem Punkt hat sich der ZTG (Zentralverband des Tankstellengewerbes) bereits mit der Rechtsabteilung der Aral in Verbindung gesetzt und kommt auf das Thema zurück, sobald eine Klärung herbeigeführt wurde.

Gleichzeitig legt die Aral den Partnern eine neue Fassung der bestehenden Vereinbarung zum Kassensystem zur Unterzeichnung vor, die rückwirkend zum 1.1.2022 gelten soll und in der die Kassenmiete um 7,20 €/netto pro Monat niedriger liegt als in der alten Fassung. Angesichts der Rechtskraft des Urteils des OLG Hamm haben wir keine Bedenken, die gegen eine Unterzeichnung sprechen.